



Inhalt: 1. Bekanntmachung Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Hohe Börde nebst Anlage 1 und 2

Gemeinde Hohe Börde

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Hohe Börde

Aufgrund der §§ 5, 8, 44, 45(2) und 99 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am **03.11.2015** folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) erhebt Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung. Gegenstand der Vergnügungssteuer sind im Gemeindegebiet der Gemeinde Hohe Börde entgeltlich durchgeführte Veranstaltungen (gewerblicher Art) von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten.
- (2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, der Erholung und Freizeitgestaltung zu dienen. Zu den Vergnügungen zählen u. a.:
 - a) der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen, mit denen Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte)
 - b) der Betrieb von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten, einschließlich der Musikautomaten mit denen kein Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Unterhaltungsgeräte)
 - c) Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen
 - d) Veranstaltungen von Schönheitsstänzen, Schaustellungen von Personen sowie Darbietungen ähnlicher Art
 - e) Vorführungen von Sex- und Pornofilmen

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

- Steuerbefreiung kann bei Veranstaltungsanmeldung auf Antrag gewährt werden für:
- a) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich zu mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken i.S. der §§ 52, 53 der Abgabenordnung (AO) verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist.
 - b) Veranstaltungen, deren Zweck ausschließlich in der Darstellung kultureller, politischer oder wissenschaftlicher Bildungsfragen besteht.
 - c) Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige dem die Einnahmen aus den angebotenen Vergnügungen unter § 1 (2) zufließen.

§ 4 Erhebungsformen/Steuersätze

- (1) Die Steuererhebung erfolgt bei Geräten je Kalendermonat:
 - a) mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk* nach dem Einspielergebnis* i.H.v. **15 v.H.** je Gerät
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit bzw. ohne manipulationssicherem Zählwerk nach deren Anzahl i.H.v. **50,00 €** je Gerät
 - c) Kriegsspielgeräten/Killerautomaten nach deren Anzahl i.H.v. **400,00 €** je Gerät
- (2) Die Steuererhebung erfolgt bei Veranstaltungen:
 - a) vorrangig nach den Einnahmen aus den veräußerten Karten i.H.v. **15 v.H.**
 - b) im Einzelfall, nach der Veranstaltungsfläche*, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Erhebung einer Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann i.H.v. **1,50 € / angefangenen 10m² / Veranstaltungstag**
- (3) Die Steuererhebung erfolgt bei Filmvorführungen nach den Einnahmen aus den veräußerten Karten:
 - a) von Sex- und Pornofilmen i.H.v. **20 v.H.**
 - b) von sonstigen Filmen i.H.v. **10 v.H.**
- (4) Die Steuererhebung erfolgt, soweit sie nicht nach § 4 (1) – (3) festzusetzen ist, nach der Roheinnahme*:
 - a) bei ethisch unmoralischen Darbietungen/Veranstaltungen* i.H.v. **20 v.H.**
 - b) bei sonstigen Darbietungen i.H.v. **15 v.H.**

§ 5 Dauer, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht bei Geräten mit dem 1. des Monats, in dem diese in Betrieb genommen werden, in den übrigen Fällen mit dem Beginn der Veranstaltung.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Geräten mit dem 1. des Monats, in dem diese außer Betrieb gesetzt werden, in den übrigen Fällen mit dem Ende der Veranstaltung.
- (3) Die Steuer wird mit schriftlichem Bescheid festgesetzt.
- (4) Die Steuer ist innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Anzeige- / Meldepflichten

- (1) Bei Geräten:
 - a) Bei erstmaligen Inbetriebnahmen, bei jeden den Spielbetrieb betreffenden Veränderungen und bei Außerbetriebnahmen hat der Steuerschuldner Anzeigepflicht gegenüber der Gemeinde. Bei erstmaliger Inbetriebnahme sind Geräteanzahl, -art, -name, -hersteller, -nummer, Aufstellungsort, Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Geräte und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer bis zum 14. Tag des folgenden Kalendermonats anzugeben. Der Aufsteller hat vor Geräteaufstellung beim Gewerbeamt die Aufstellungsgenehmigung (Geeignetheit des Aufstellungsortes) nach § 33 c (3) Gewerbeordnung (GewO) zu beantragen.
 - b) Bei der Gerätebesteuerung nach dem Einspielergebnis nach § 4 (1) a) hat der Steuerschuldner innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der jeweilige Kalendermonat, eine Vergnügungssteuererklärung zzgl. der Zählwerkdrucke an das Gemeindesteuernamt abzugeben. Die Gemeinde kann auf die Vorlage von Zählwerkdruckten verzichten.
- (2) Bei Veranstaltungen: Der Steuerschuldner hat die Veranstaltung spätestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich bei der Gemeinde (Gewerbeamt) als vorübergehendes Gaststättengewerbe nach § 2 (2) Gaststättengesetz (GastG LSA) unter Angabe der Dauer des Betriebes und des Anlasses anzumelden. Des Weiteren ist dem Steueramt der Gemeinde die jeweilige Veranstaltungsfläche* nachweislich anzugeben und die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, sind zur Genehmigung vorzulegen. Spätestens 2 Wochen nach der Veranstaltung sind die nicht verwendeten Eintrittskarten bzw. ein plausibler Nachweis über die verkauften Karten zur Abrechnung vorzulegen.
- (3) Bei Filmvorführungen: Der Steuerschuldner hat einen plausiblen Nachweis über die verkauften Karten zur Abrechnung vorzulegen. Bei einmaligen Filmvorführungen spätestens 2 Wochen nach der Vorführung und bei regelmäßig wiederkehrenden Filmvorführungen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der Kalendermonat.
- (4) Bei sonstigen Vergnügungssteuererhebungen nach der Roheinnahme*: Die Roheinnahmen sind der Gemeinde spätestens 2 Wochen nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der Kalendermonat, abzugeben. Die Gemeinde kann den Steuerschuldner von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.
- (5) Für die Vergnügungssteueranmeldung, -veränderung, -abmeldung und für die Vergnügungssteuererklärung für die Gerätebesteuerung nach § 4 (1) a) sind die amtlichen Formulare (Anlage 1 und 2 der Vergnügungssteuersatzung) der Gemeinde zu verwenden. Diese liegen im Steueramt aus oder sind im Internet unter: www.hoheboerde.de/Formulare/Kaemmereiamt abrufbar.
- (6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechenerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 7 Begriffsbestimmungen*

- (1) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken: Geldspielgeräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

- (2) Einspielergebnis: Entspricht der Bruttokasse, dies ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldscheindispenserentnahmen (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldscheindispenserauffüllungen, Falsch-, Prüftest- und Fehlgeld.
- (3) Veranstaltungsfläche: Diese berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, jedoch ohne Toiletten, Küche und ähnlichen Nebenräumen.
- (4) Roheinnahme: Sämtliche vom Veranstalter gegenüber den Teilnehmern erhobene Entgelte. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufsgebühren, Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus Programmverkäufen.
- (5) ethisch unmoralische Darbietungen/Veranstaltungen: (sittenwidrig, anrüchlich) → z.B.: Angebot sexueller Handlung gegen Entgelt

§ 8 Steueraufsicht / -prüfung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt:
 - a) Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
 - b) die Aufstell- und Veranstaltungsorte zu betreten, wenn dies zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen dient.
 - c) Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkdrucke zu verlangen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet:
 - a) alle für die Besteuerung bedeutsamen Einkünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.
 - b) Geschäftsunterlagen, Zählwerkdrucke und sonstige steuerrelevante Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.
 - c) bei der Überprüfung von Steuertatbeständen durch den Gemeindebeauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KAG-LSA) handelt ordnungswidrig wer:
 - a) vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorgeschriebenen Verpflichtungen des Steuerschuldners nach § 6 und § 8 (2) verstößt
 - b) versucht Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Vergnügungssteuersatzungen der einzelnen Ortsteile außer Kraft.

Hohe Börde, 09.11.2015

Trittel
Bürgermeisterin

→ Anlage 1 zur Vergnügungssteuersatzung ↓ (Zutreffendes ankreuzen)

Vergnügungssteuer	-anmeldung -veränderung -abmeldung	Eingangsstempel:
--------------------------	--	------------------

Steuerschuldner:

Herr/Frau/Firma: _____ Telefon: _____
 Anschrift: _____ E-Mail: _____

(vom Amt auszufüllen)

Gemeinde Hohe Börde
 OT Irlleben
 Bördestraße 8
 39167 Hohe Börde

Aufstellungs-/Veranstaltungsort:

Herr/Frau/Firma: _____
 Anschrift: _____
 Telefon: _____
 E-Mail: _____

Bitte zu meldende Besteuerungsart (nach § 4 Vergnügungssteuersatzung) ankreuzen:

↓ (1) Die Steuererhebung erfolgt bei Geräten je Kalendermonat:

a) mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis
i.H.v. 15 v.H. Anzahl: Meldung ab:

b) ohne Gewinnmöglichkeit bzw. ohne manipulationssicherem Zählwerk nach deren Anzahl
i.H.v. 50,00 € Anzahl: Meldung ab:

c) Kriegsspielgeräten/Killerautomaten nach deren Anzahl
i.H.v. 400,00 € Anzahl: Meldung ab:

Hierbei sind Geräteanzahl, -art, -name, -hersteller, -nummer, Aufstellungsort, Zeitpunkt der Inbetrieb- bzw. Außerbetriebnahme der Geräte und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer bis zum 14. Tag des folgenden Kalendermonats anzugeben. Hat ein Gerät mehrere Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät. Der Aufsteller hat vor Geräteaufstellung beim Gewerbeamt die Aufstellungsgenehmigung (Geeignetheit des Aufstellungsortes) nach § 33 c (3) Gewerbeordnung (GewO) zu beantragen.

(2) Die Steuererhebung erfolgt bei Veranstaltungen. Veranstaltungszeitraum:

a) vorrangig nach der veräußerten Kartenanzahl
i.H.v. 15 v.H. Veranstaltungsart:

b) im Einzelfall, nach der Veranstaltungsfläche, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Erhebung einer Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
i.H.v. 1,50 € / angefangenen 10m² / Veranstaltungstag

Der Steuerschuldner hat die Veranstaltung spätestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich bei der Gemeinde (Gewerbeamt) als vorübergehendes Gaststättengewerbe nach § 2 (2) Gaststättengesetz (GastG LSA) unter Angabe der Dauer des Betriebes und des Anlasses anzumelden. Des Weiteren ist dem Steueramt der Gemeinde die jeweilige Veranstaltungsfläche* nachweislich anzugeben und die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, sind zur Genehmigung vorzulegen. Spätestens 2 Wochen nach der Veranstaltung sind die nicht verwendeten Eintrittskarten bzw. ein plausibler Nachweis über die verkauften Karten zur Abrechnung vorzulegen.

(3) Die Steuererhebung erfolgt bei Filmvorführungen nach der veräußerten Kartenanzahl:

a) von Sex- und Pornofilmen i.H.v. 20 v.H. Meldung ab bzw. Zeitraum:

b) von sonstigen Filmen i.H.v. 10 v.H. Meldung ab bzw. Zeitraum:

Der Steuerschuldner hat einen plausiblen Nachweis über die verkauften Karten zur Abrechnung vorzulegen. Bei einmaligen Filmvorführungen spätestens 2 Wochen nach der Vorführung und bei regelmäßig wiederkehrenden Filmvorführungen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der Kalendermonat.

(4) Die Steuererhebung erfolgt, soweit sie nicht nach § 4 (1) – (3) festzusetzen ist, nach der Roheinnahme*:

a) bei ethisch unmoralischen Darbietungen* i.H.v. 20 v.H. Veranstaltungszeitraum:

b) bei sonstigen Darbietungen i.H.v. 15 v.H. Veranstaltungsart:

Die Roheinnahmen* sind der Gemeinde spätestens 2 Wochen nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der Kalendermonat, abzugeben. Die Gemeinde kann den Steuerschuldner von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

→ Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt: _____ (Unterschrift) (Datum)

Sonstige Bemerkungen des Steuerschuldners: ↓

Antrag auf Steuerbefreiung (nach § 2 Vergnügungssteuersatzung):

Hiermit stelle ich einen Antrag auf Steuerbefreiung nach § 2 der Vergnügungssteuersatzung mit folgender Begründung / Zweck der Veranstaltung:

Hinweis: Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

Die mit * gekennzeichneten Wörter sind im § 7 (Begriffsbestimmung) der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Hohe Börde näher erläutert.

2. Bekanntmachung der Jahresabrechnung des Haushaltsjahres 2013 und Entlastung der Bürgermeisterin

3. Impressum

→ Anlage 2 zur Vergnügungssteuersatzung

Vergnügungssteuer	- Erklärung	Eingangsstempel:
--------------------------	-------------	------------------

Steuerschuldner:

Herr/Frau/Firma: _____ Telefon: _____
 Anschrift: _____ E-Mail: _____

(vom Amt auszufüllen)

Gemeinde Hohe Börde
 OT Irlleben
 Bördestraße 8
 39167 Hohe Börde

Aufstellungs-/Veranstaltungsort:

Herr/Frau/Firma: _____
 Anschrift: _____
 Telefon: _____
 E-Mail: _____

→ Für die Steuererhebung bei Geräten mit Gewinnspielmöglichkeiten und manipulationssicherem Zählwerk*

Die Gerätebesteuerung erfolgt nach dem Einspielergebnis nach § 4 (1) a) der Vergnügungssteuersatzung i.H.v. 15 v. H. je Gerät und Kalendermonat. Das Einspielergebnis entspricht der Bruttokasse, dies ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldscheindispenserentnahmen (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldscheindispenserauffüllungen, Falsch-, Prüftest- und Fehlgeld. Der Steuerschuldner hat nach § 6 (1) b) der Vergnügungssteuersatzung innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der jeweilige Kalendermonat, eine Vergnügungssteuererklärung zzgl. der Zählwerkdrucke (ZWA) an das Gemeindesteuernamt abzugeben. Die Steuer wird anschließend mit schriftlichem Bescheid festgesetzt.

Feststellung der Bemessungsgrundlage und Gerätedaten:

ld. Nr.:	Gerätenummer:	Zulassungsnr.:	Datum ZWA:	Einspielergebnis:
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

→ Die ZWA sind der Vergnügungssteuererklärung im Anhang beizufügen. - Seite 1/2 -

Hinweise:
 Hat ein Gerät mehrere Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,- Euro anzusetzen.

→ Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt: _____ (Unterschrift) (Datum)

Sonstige Bemerkungen des Steuerschuldners: ↓

Hinweis: Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

Vergnügungssteuer-Erklärung

Ihre Personen-Konto-Nummer: Datum:

Gemeinde Hohe Börde
 OT Irlleben
 Bördestraße 8
 39167 Hohe Börde

Steuerschuldner:

Herr/Frau/Firma: _____
 Anschrift: _____
 Telefon: _____
 E-Mail: _____

Aufstellungs-/Veranstaltungsort:

Herr/Frau/Firma: _____
 Anschrift: _____
 Telefon: _____
 E-Mail: _____

Erhebungsformen/Steuersätze nach § 4 Vergnügungssteuersatzung:

Bitte anzumeldende Besteuerungsart ankreuzen:

(1) Die Steuererhebung erfolgt bei Geräten je Kalendermonat:

a) mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk* nach dem Einspielergebnis* i.H.v. 15 v.H.

b) ohne Gewinnmöglichkeit bzw. ohne manipulationssicherem Zählwerk nach deren Anzahl i.H.v. 50,00 €

c) Kriegsspielgeräten/Killerautomaten nach deren Anzahl i.H.v. 400,00 €

(2) Die Steuererhebung erfolgt bei Veranstaltungen:

a) vorrangig nach der veräußerten Kartenanzahl i.H.v. 15 v.H.

b) im Einzelfall, nach der Veranstaltungsfläche*, wenn Kartenanzahlnachweis besonders schwierig i.H.v. 1,50 € / angefangenen 10m²

(3) Die Steuererhebung erfolgt bei Filmvorführungen nach der veräußerten Kartenanzahl:

a) von Sex- und Pornofilmen i.H.v. 20 v.H.

b) von sonstigen Filmen i.H.v. 10 v.H.

(4) Die Steuererhebung erfolgt, soweit sie nicht nach § 4 (1) – (3) festzusetzen ist, nach der Roheinnahme*:

a) bei ethisch unmoralischen Darbietungen i.H.v. 20 v.H.

b) bei sonstigen Darbietungen i.H.v. 15 v.H.

Bekanntmachung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2013 der Gemeinde Hohe Börde und Entlastung der Bürgermeisterin

Der Beschluss Nr. 450/2015 des Gemeinderates vom 03.11.2015 über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2013 der Gemeinde Hohe Börde entsprechend dem Ergebnis der Rechnungsprüfung und der Entlastung der Bürgermeisterin für den Jahresabschluss zum 31.12.2013 wird im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit der Ausgabe Haldensleben/Wolmirstedt öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „General-Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält. Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 mit dem Rechenschaftsbericht liegt nach §120 (2) des Kommunalverfassungsgesetzes nach dem Erscheinungstag sieben Arbeitstage im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Hohe Börde, Ortsteil Irlleben, Bördestraße 8 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hohe Börde, den 10.11.2015

Trittel
Bürgermeisterin

Impressum:
 Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irlleben
 Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de
 Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde
 Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel
 Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt
 Redaktion: Gemeinde Hohe Börde